

Räumliche Schwerpunkte der vierten Zentrenstufe bezeichnen

Zielsetzung

Mit der Bezeichnung von räumlichen Schwerpunkten der vierten Zentrenstufe durch die Regionen sollen die Voraussetzungen zur regionalpolitischen Steuerung aus kantonaler Sicht und zur Identifikation mit der Region gelegt werden. Für den Bereich Raumordnung ist dies die Voraussetzung für einen erhöhten Handlungsspielraum bei der Bestimmung der Lage und Grössen spezifischer Zonen. Die Direktionen können weitere Anwendungsbereiche von Sachpolitiken bezeichnen, bei denen die kantonale Leistungserbringung von der Ausscheidung "räumlicher Schwerpunkte" abhängt.

- Leitsatz:**
- 2 Wir fördern qualitatives Wachstum in Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Kultur
 - 5 Wir bauen auf die Qualitäten unserer regionalen Vielfalt
 - 4 Wir setzen unsere Mittel dort ein, wo sie für unsere Ziele die beste Wirkung entfalten

- Hauptziel:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
 - F Regionale Stärken erkennen und fördern
 - G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2014
	Alle Direktionen	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2014 bis 2018
	JGK	<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Regionen	Alle Regionen		
	Regionalkonferenzen		
Federführung:	JGK		

Massnahme

- Bezeichnung von räumlichen Schwerpunkten der vierten Zentrenstufe in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK als Ergänzung und in Abstimmung zur kantonalen Zentralitätsstruktur.
- Bezeichnung von weiteren Politikbereichen, bei denen die Erbringung kantonaler Leistungen von der Definition "räumlicher Schwerpunkte" auf Regionsstufe abhängt.

Vorgehen

- Die Regionalkonferenzen erarbeiten die RGSK und bezeichnen darin die räumlichen Schwerpunkte der 4. Zentrenstufe, für welche die folgenden Aussagen zutreffen:
- Bedeutung als Arbeitsplatzstandort
 - öV-Erschliessung: Haltestellenkategorie III gemäss Massnahmenblatt B_10; direkte Verbindung in ein übergeordnetes Zentrum; Verbindungen ins Umland
 - öffentliches Dienstleistungsangebot vorhanden: Schulen (Sekundarstufe I), Gesundheitswesen (Regionalspital, Gesundheitszentrum oder Spitex-Standort) etc.
 - gute Versorgungssituation mit Bedeutung für das Umland
 - Kernort liegt auf einer kantonalen Entwicklungsachse oder auf einer kantonal bedeutsamen regionalen Verbindungsachse gemäss Entwicklungsbildern im kantonalen Richtplan.
- Auf Kantonsstufe bezeichnet der Regierungsrat die kantonalen Politikbereiche, deren Leistungserbringung an die 4. Stufe der Zentralitätsstruktur gebunden ist. Auf der Rückseite dieses Massnahmenblattes werden die Auswirkungen und die Aufgaben von Zentren der 4. Stufe beschrieben.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Zentralitätsstruktur des Kantons Bern, Stufen 1 bis 3

Grundlagen

Regierungsrat des Kantons Bern (23. Juni 2009): Kantonale Vorgaben zur Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK

Hinweise zum Controlling

Kooperationsvereinbarungen mit den Planungs- und Bergregionen. Controlling regionaler Richtpläne.

Räumliche Schwerpunkte der vierten Zentrenstufe bezeichnen

Erwartungen / Aufgaben von Zentren der 4. Stufe:

- Ausübung einer Zentrumsfunktion, u.a. als Identifikationspunkte für die Bevölkerung oder als Imageträger für den Standortwettbewerb oder den Tourismus;
- Bereitstellung benötigter Dienstleistungen und Infrastrukturen;
- Bereitschaft zur Lösung von überkommunalen Nutzungsproblemen;
- Umsetzung von Strategien und Massnahmen zur Lenkung der Siedlungsentwicklung nach Innen und auf die gut vom öV erschlossenen Lagen. Dazu gehören beispielsweise Umnutzungen und Verdichtungen im Zentrumsbereich, Aktivierung von Siedlungsbrachen, das Bereitstellen von guten Bedingungen für die Realisierung regionaler Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie die Gewährleistung der Verfügbarkeit bestimmter Bauzonen.

Auswirkungen für ein Zentrum der 4. Stufe:

- Vorrang bei Standortfragen für überkommunale Nutzungen.
- Im Bereich der Raumordnung resultiert ein erhöhter Handlungsspielraum bei der Bestimmung von Lage und Grösse spezifischer Zonen (zum Beispiel Wohn- und Arbeitszonen). So erhöht sich der Entwicklungsfaktor für die Kernorte der bezeichneten Gemeinden, welcher für die Bestimmung des Baulandbedarfs berücksichtigt wird;
- Weitere kantonale Leistungserbringungen in einzelnen Sachpolitiken können künftig ebenfalls an die 4. Zentrenstufe gebunden sein.